OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651004/2/Kof/JW

Datum:
Linz, 23. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn B F, H, R, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. T T, B, R gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 26. September 2017, GZ: BHROBSS-2017-27924/10, betreffend Lenkberechtigung für die Klassen A und B – Befristung und Auflagen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der behördliche Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der nunmehrige Beschwerdeführer (Bf) war seit dem Jahr 1987 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A und B, zuletzt befristet bis 26. Jänner 2017.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Bescheid vom 30. Jänner 2017, BHROBSS-2017-27924/4 dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen A und B wie folgt erteilt:

- Befristung bis 30. Jänner 2018
- Auflagen:
  - Amtsärztliche Nachbegutachtung in einem Jahr mit Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme
  - kein Alkohol beim Lenken von KFZ (Code 05.08)
  - Kontrolluntersuchung: Laborbefunde auf Abruf (MCV, LFP, CDT); Blutabnahme innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung durch den Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Dieser Bescheid wurde vom Bf am 30. Jänner 2017 übernommen und ist – mangels Anfechtung – in Rechtskraft erwachsen.

Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel zitierten Bescheid vom 26. September 2017 dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen A und B wie folgt eingeschränkt:

- Befristung bis 30. Jänner 2018
- Auflagen:
  - Amtsärztliche Nachbegutachtung mit Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme
  - kein Alkohol beim Lenken von KFZ (Code 05.08)
  - Kontrolluntersuchungen:
    o Haaranalysebefund auf EtG mit Probenahme Mitte Oktober 2017
    o Laborbefund auf Abruf (MCV, LFP, CDT);
      Blutabnahme innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung durch den Sanitätsdienst der belangten Behörde.

Der – durch einen Rechtsanwalt vertretene – Bf hat gegen diesen Bescheid der belangten Behörde vom 26. September 2017 innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Dem Bf wurde – wie bereits dargelegt – mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Jänner 2017 die Lenkberechtigung für die Klassen A und B, befristet bis 30. Jänner 2018 und unter Vorschreibung näher bezeichneter Auflagen erteilt.

Mit Bescheid vom 26. September 2017 wurde dem Bf (neuerlich) die Lenkberechtigung für die Klassen A und B erteilt – mit derselben Befristung und denselben Auflagen wie im Bescheid vom 30. Jänner 2017;
allerdings wurde zusätzlich ein Haaranalysebefund auf EtG mit Probenahme Mitte Oktober 2017 vorgeschrieben.

Diese Haaranalyse könnte nur dann als zusätzliche Auflage vorgeschrieben werden, wenn sich seit der am 30.01.2017 erfolgten Erteilung der Lenkberechtigung der Sachverhalt entscheidungswesentlich geändert hätte;
VwGH vom 21.04.2016, Ra 2016/11/0019 und vom 25.04.2006, 2006/11/0042 jeweils mit Vorjudikatur.

Seit der am 30. Jänner 2017 erfolgten Erteilung der Lenkberechtigung hat der Bf zwei Laborbefunde (vom 30. Mai 2017 und vom 18. August 2017) mit unauffälligen Werten vorgelegt.

Die Auflage: „Kein Alkohol beim Lenken von KFZ (Code 05.08)“ wurde vom Bf erfüllt – dem Verfahrensakt ist jedenfalls nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

Der bei der Wiedererteilung der Lenkberechtigung vom 30.01.2017 festgestellte Sachverhalt hat sich seither nicht – entscheidungswesentlich – geändert.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der behördliche Bescheid aufzuheben.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen RSp des VwGH ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler